

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Mechatronik, M.Sc.
Hochschule: Hochschule Reutlingen
Standort: Herman Hollerith Zentrum Böblingen
Datum: 04.06.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs mit einer Auflage avisiert. Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Als Auflage war avisiert: "Die Hochschule muss gewährleisten, dass in der Anerkennungspraxis die Anforderungen der Lissabon Konvention uneingeschränkt umgesetzt, d.h. auch die Anerkennung von Modultelleistungen ermöglicht wird. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO)."

Im Akkreditierungsbericht stellen die Gutachterinnen und Gutachter auf S. 35 fest, dass Leistungen aus Auslandsstudiensemestern nur anerkannt werden können, wenn alle Prüfungsleistungen eines Moduls des Heimatstudienganges durch Lehrveranstaltungen ersetzt werden. Dies stelle ein Hemmnis für Auslandsmobilität dar. Der Akkreditierungsrat verweist auf die Begründung zu § 12 Abs. 1 Satz 4

StAkkVO, wonach die Lissabon-Konvention uneingeschränkt anzuwenden ist, die ihrerseits nicht zwischen Modulprüfungen und Teilprüfungsleistungen differenziert. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass in § 9 Absatz 1 der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen den Grundsätzen der Lissabon-Konvention entsprechen und dabei nicht zwischen Prüfungsleistungen und Teilprüfungsleistungen differenzieren. Mit der Stellungnahme legt die Hochschule eine überarbeitete studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung vor, die in § 9 uneingeschränkt die Anwendung der Lissabon-Konvention vorsieht. Auf die Auflage kann verzichtet werden.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgenden Hinweisen:

1. Die in §11 Absatz 2 der StAkkVO genannten Kompetenzdimensionen für die Qualifikationsziele beziehen sich gemäß der Begründung ausdrücklich auf den "Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse" in der jeweils aktuellen Fassung und ausdrücklich nicht auf den "Deutschen Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen" (DQR). Da der "Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse" in den DQR inkorporiert wurde, wird hier von der Erteilung einer Auflage abgesehen. Allerdings sollten die Beschreibungen der Qualifikationsziele nach den Kompetenzdimensionen des "Qualifikationsrahmens für Hochschulabschlüsse" vorgesehen werden.

2. Der Akkreditierungsrat nimmt die mit der Stellungnahme vorgelegte Änderung der Evaluationsatzung ab Sommersemester 2020 zur Kenntnis, die eine Information der Studierenden über die Ergebnisse der Lehrevaluationen vor der Prüfungsphase erlaubt.

3. In § 6 Absatz 4 StAkkVO ist festgelegt, dass für das Diploma Supplement der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist. Das zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar ist zwar aktuell. Allerdings sind im Dokument die Texte der Fußnoten im Informationsteil zum deutschen Hochschulsystem abgeschnitten. Hier sollte die Hochschule die Darstellung verbessern, dass eine vollständige Information gewährleistet ist.

4. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.